

## § 2

(1) Kaufverträge, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über im Inland erzeugtes Getreide mit dem Erzeuger abgeschlossen werden, gelten, wenn ein niedrigerer Preis vereinbart war, gleichwohl als zu dem vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft festgesetzten Preis abgeschlossen.

(2) Vereinbarungen, welche die Anwendung des Abs. 1 ausschließen oder beschränken, sind unwirksam. Das gleiche gilt von Vereinbarungen, die, ohne unter diese Vorschrift zu fallen, geeignet sind, auf andere Weise zu verhindern, daß dem Erzeuger der festgesetzte Preis in voller Höhe zugute kommt.

## § 3

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Reichsmark wird bestraft, wer vorsätzlich für im Inland erzeugtes Getreide, das er vom Erzeuger kauft, einen niedrigeren als den vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft festgesetzten Preis gewährt oder verspricht oder auf andere Weise vorsätzlich verhindert, daß dem Erzeuger der festgesetzte Preis in voller Höhe zugute kommt.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus und Geldstrafe; das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

(3) Wer die Zuwiderhandlung fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(4) Neben Gefängnis kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Neben Zuchthaus ist hierauf zu erkennen.

## § 4

Neben der Strafe kann in dem Urteil oder dem Strafbesehl angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist. Die Bekanntmachung kann auch durch öffentlichen Anschlag erfolgen.

## § 5

Die Vorschriften über Untersagung des Handels und Schließung von Geschäftsräumen in den §§ 20 bis 27 der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 in der Fassung der Verordnung vom 26. Juni 1924 und des Gesetzes vom 19. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 706; 1924 I S. 661; 1926 I S. 413) bleiben unberührt.

## § 6

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsverordnungen. Er kann auch Vorschriften ergänzenden Inhalts erlassen.

## § 7

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Berlin, den 26. September 1933.

Der Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister  
für Ernährung und Landwirtschaft  
R. Walther Darré

Der Reichsminister der Justiz  
Dr. Gürtner

### Zweite Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens.

Vom 26. September 1933.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 293) wird zur Ergänzung dieses Gesetzes und des Gesetzes über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 479) folgendes verordnet:

## § 1

Befinden sich Vermögensbestandteile einer volks- und staatsfeindlichen Organisation, deren Grundlage ein Personenverband bildet und deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet war, in den Gebieten mehrerer Länder, so sind die Behörden der Länder, in denen sich solche Vermögensbestandteile befinden, für die Anordnung der Einziehung zugunsten ihres Landes und für die Verwertung zuständig.

## § 2

Handelt es sich um ein Unternehmen, dessen Grundlage kein Personenverband bildet oder dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet war (z. B. um eine Gesellschaft des Handelsrechts), so sind für die Anordnung der Einziehung die Behörden des Landes zuständig, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat oder seinen letzten Sitz gehabt hat. Die Verwertung der in einem anderen Lande befindlichen Vermögensbestandteile eines solchen Unternehmens und die Entscheidungen gemäß §§ 3, 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1933 bezüglich dieser Bestandteile haben im Einvernehmen mit den Behörden dieses Landes zu erfolgen. Der sich hierbei ergebende Vermögensüberschuß ist zwischen den in Frage kommenden Ländern angemessen zu verteilen.

## § 3

In Zweifels- und Streitfällen entscheidet der Reichsminister des Innern.

Berlin, den 26. September 1933.

Der Reichsminister des Innern  
Frick